

**Büro für Schallschutz  
Dr. Wilfried Jans**

von der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für  
Bauakustik und Schallimmissionsschutz

Im Zinken 11  
77955 Ettenheim

Telefon 07822-8612085  
Telefax 07822-8612088  
e-mail mail@jans-schallschutz.de

---

Büro für Schallschutz Dr. Jans, Im Zinken 11, 77955 Ettenheim

per e-mail

Stadt Sulzburg  
Haupt- und Bauverwaltung  
z. Hd. Herrn Birkhofer  
Hauptstraße 60

79295 Sulzburg

---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Telefonat	11.12.2018	sch-6215	07.01.2019

Bebauungsplan "Eichgasse/Alte Schule" in Sulzburg-Laufen  
- Prognose und Beurteilung der Sport- und Freizeitlärmwirkung auf das Baugebiet

Sehr geehrter Herr Birkhofer,

im Gutachten Nr. 6215/1302 vom 09.11.2018 wurden die im Plangebiet rechnerisch prognostizierte Sport- und Freizeitlärmwirkung sowie erforderliche Schallschutzmaßnahmen beschrieben. Da die in Abschnitt 7.2 des o. g. Gutachtens aufgeführten Nutzungseinschränkungen des geplanten Multifunktionsplatzes nicht erwünscht sind, werden alternative Schallschutzmaßnahmen in Betracht gezogen. Vom Planungsbüro fsp-stadtplanung, Herrn Schill, wurde hierzu per e-mail vom 11.12.2018 ein von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth, Eschbach, gefertigter Lageplan (Vorplanung - Neubau Sportanlagen, Varianten Lärmschutz) mit Stand vom 11.12.2018 in Form einer pdf-Datei übermittelt.

Gemäß Ihrer fernmündlichen Mitteilung von selben Tag soll ausschließlich der in diesem Plan mit Variante 1 bezeichnete Schallschirm im Form eines Erdwalls mit einer Höhe der Wallkrone von 2 m über dem unmittelbar angrenzenden Bolzplatz untersucht werden. Dieser im Folgenden berücksichtigte Schallschirm mit einer Kronenhöhe von 291,16 m ü. NN ist im Lageplan in Anlage 1 eingetragen. Zudem soll davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Bolzplatzes (zuvor: Multifunktionsplatz) an Sonn- und Feiertagen ausschließlich für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren zulässig ist.

---

Bei den Berechnungen wurde das für das Gutachten Nr. 6215/1302 verwendete Schallausbreitungsmodell einschließlich aller dort beschriebenen Rechenverfahren und Randbedingungen herangezogen. Die berechneten, in der Tabelle in Anlage 2 für die Immissionsorte a bis d (siehe Anlage 1) angegebenen Mittelungspegel repräsentieren jeweils den Beurteilungspegel "tags" (Sonn- und Feiertage) bzw. "tags außerhalb der Ruhezeit" bzw. "tags innerhalb der Ruhezeit" (Werktage), sofern der jeweilige Platz sowie das Bürgerzentrum (Regelfall) jeweils während des gesamten betrachteten Beurteilungszeitraums genutzt wird (Zeiträume siehe Gutachten, Anlage 6).

Bei den in Anlage 2 in Spalte 4 aufgeführten Beurteilungspegeln wird von einer gleichzeitigen und kontinuierlichen Nutzung des Bürgerzentrums im Regelfall sowie des Beachvolleyballplatzes ausgegangen. Bei den in derselben Tabelle in Spalte 5 angegebenen Beurteilungspegeln wird von einer zeitgleichen und kontinuierlichen Nutzung von Bürgerzentrum, Volleyball- und Bolzplatz ausgegangen.

Da an Sonn- und Feiertagen der Bolzplatz ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren genutzt werden darf, muss dessen Nutzung an diesen Tagen nicht berücksichtigt werden. Denn gemäß § 22 Abs. 1a des BImSchG<sup>1</sup> gilt: *"Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden"*. Deshalb können für die Beurteilung der Lärmeinwirkung an Sonn- und Feiertagen die in Anlage 2, Spalte 4, wiedergegebenen Beurteilungspegel herangezogen werden. Die dort angegebenen Beurteilungspegel zeigen, dass an Sonn- und Feiertagen unter den o. g. Voraussetzungen der maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von  $IRW_t = 50 \text{ dB(A)}$  im Erd- und 1. Obergeschoss eingehalten und im jeweiligen 2. Obergeschoss geringfügig überschritten wird. D. h. offenbare Fenster schutzbedürftiger Räume sind im 2. Obergeschoss der nächstgelegenen Gebäude (Baufenster) zumindest in den Nordfassaden jeweils auszuschließen.

---

<sup>1</sup> BImSchG (2013-05/2017-07)

"Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)"

---

Die in Anlage 2, Spalte 5, wiedergegebenen Beurteilungspegel für die Situation mit Bolzplatznutzung (keine Altersbeschränkung) zeigen, dass an Werktagen der Immissionsrichtwert für den Zeitraum "tags außerhalb der Ruhezeit" von  $IRW_{taR} = 55 \text{ dB(A)}$  im Erd- und 1. Obergeschoss eingehalten und im 2. Obergeschoss an den Immissionsorten a und b überschritten wird. D. h. offenbare Fenster schutzbedürftiger Räume sind im 2. Obergeschoss der nächstgelegenen Bebauungsreihe zumindest in den Nordfassaden jeweils auszuschließen.

Die in Anlage 2, Spalte 5, wiedergegebenen Beurteilungspegel zeigen, dass der Immissionsrichtwert für den Zeitraum "tags innerhalb der Ruhezeit" von  $IRW_{tiR} = 50 \text{ dB(A)}$  in allen Geschossen deutlich überschritten wird. Wenn eine Nutzung des Bolzplatzes innerhalb der Ruhezeit ausgeschlossen bzw. auf Kinder unter 14 Jahre begrenzt wird, gelten die in Spalte 4 angegebenen Beurteilungspegel. Wie bereits zuvor beschrieben, wird im Erd- und 1. Obergeschoss der nächstgelegenen Bebauungsreihe der  $IRW_{tiR}$  von  $50 \text{ dB(A)}$  eingehalten und im jeweiligen 2. Obergeschoss geringfügig überschritten. D. h. offenbare Fenster schutzbedürftiger Räume sind im 2. Obergeschoss der nächstgelegenen Gebäude zumindest in den Nordfassaden jeweils auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

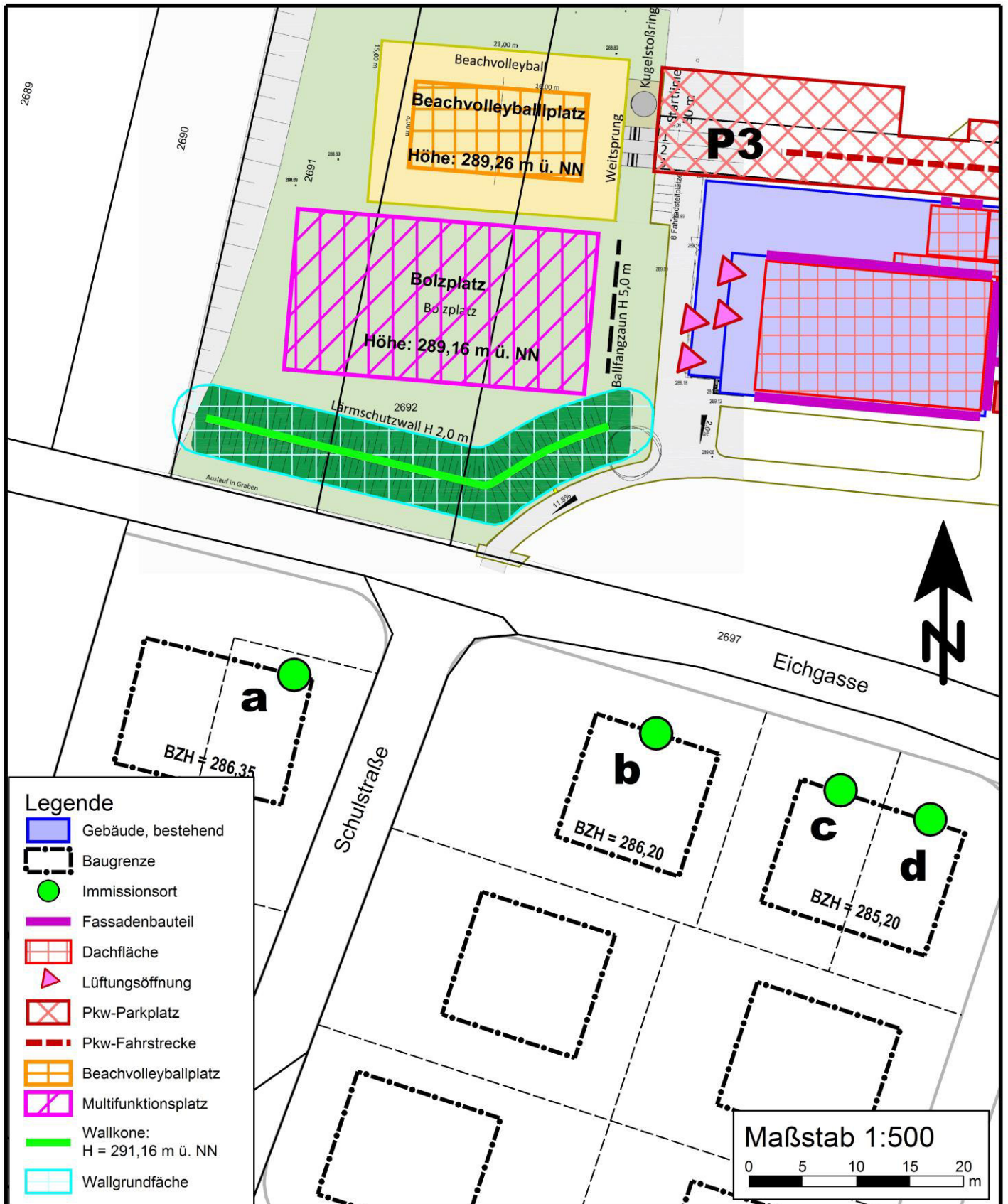
gez. Georg Schneider

Anlagen: 2

Ø Fahle Stadtplaner Partnerschaft, Herrn Schill (per e-mail)

Bebauungsplan "Eichgasse/Alte Schule" in Sulzburg-Laufen

- Lageplan mit Eintragung der bei der Lärm-Immissionsprognose berücksichtigten Schallquellen und Einwirkungsorte sowie des herangezogenen Schallschirm-Standorts;  
Erläuterungen siehe Text



Bebauungsplan "Eichgasse/Alte Schule" in Sulzburg-Laufen

- Immissionstabelle mit Nachweis von Beurteilungspegeln ( $L_r$ ) unter der Annahme einer gleichzeitigen und kontinuierlichen Nutzung des Bürgerzentrums (Regelfall) und des Volleyballplatzes (Spalte 4) bzw. von Bürgerzentrum, Volleyballplatz und Bolzplatz (Spalte 5);  
Erläuterungen siehe Text

Immissionsort	Geschoss	Höhe m ü.NN	Bürgerzentrum und Volleyballplatz $L_r$ in dB(A)	Bürgerzentrum, Volley- ball- <u>und</u> Bolzplatz $L_r$ in dB(A)
a (BZH = 286,35)	EG	288,85	45,1	51,7
	1.OG	291,85	47,2	53,9
	2.OG	294,85	<b>50,1</b>	<b>57,8</b>
b (BZH = 286,20)	EG	288,70	47,1	51,6
	1.OG	291,70	48,5	53,2
	2.OG	294,70	<b>50,6</b>	<b>55,6</b>
c (BZH = 285,20)	EG	287,70	48,1	51,0
	1.OG	290,70	49,7	52,4
	2.OG	293,70	<b>50,7</b>	53,4
d (BZH = 285,20)	EG	287,70	48,1	50,7
	1.OG	290,70	49,9	52,1
	2.OG	293,70	<b>50,7</b>	53,0
e (BZH = 283,65)	EG	286,15	48,0	49,6
	1.OG	289,15	49,6	51,0
	2.OG	292,15	<b>50,9</b>	52,1